



Spam

**(Wie) Kann rechtlich
dagegen vorgegangen werden?**

Dr. Barbara Haindl

***nic*.at - Rechtsabteilung**



SPAM:

- Ursprünglich hoffte man, Spam einzudämmen durch
 - Netiquette und
 - Sozialen Druck
- Inzwischen wurden aber doch Gesetze eingeführt (z.B.)
 - § 107 Telekommunikationsgesetz 2003
 - § 7 E-Commerce-Gesetz
- Mit Opt-In oder Opt-Out - Möglichkeiten



Opt-In:

- Der Empfänger hat dem Empfang von Werbe-e-mails vorher explizit zuzustimmen

Opt-Out:

- Der Empfänger bekommt so lange Werbe-e-mails, solange er diese nicht explizit ablehnt
 - Entweder durch direkte „Unsubscribe“ - Möglichkeiten
 - Oder durch so genannte „Robinson-Listen“ Dritter

EU-Richtlinien

- *E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG*
 - Werbung mittels elektronischer Post muss eindeutig gekennzeichnet sein
 - Überlässt einzelnen Staaten Wahl der Opt-Out oder Opt-In Möglichkeit
 - Mindestanforderung: **Opt-Out** - Möglichkeit durch sog. nationale Robinson-Listen
 - d.h. e-mail-Werbung grundsätzlich zulässig

EU-Richtlinien

- *Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG*
 - Zusendung nur nach vorheriger Einwilligung durch den Empfänger
 - Ausg. vorherige Geschäftsbeziehung mit Bekanntgabe der e-mail-Adresse
 - Deutlicher Hinweis auf „Zweck“ der Direktwerbung
 - Jederzeitige Widerrufs-Möglichkeit
 - d.h. -> **Opt-In** – Lösung (aber großer Spielraum für jeden nationalen Gesetzgeber)

Österreich: § 7 ECG (1.1.2002)

- Kommerzielle Kommunikation muss als solche erkennbar sein
- Gilt für jedermann, nicht nur gegenüber Konsumenten
- RTR GmbH muss sog. Robinson-Liste führen, die **Opt-Out** – Möglichkeit bietet
- Trotzdem: keine Pauschal-Zulässigkeit von Werbe-e-mails, sondern Beachtung anderer Gesetze notwendig (z.B. TKG; Wertpapieraufsichtsgesetz)

§ 107 TKG (20.8.2003)

- Abs. 2 untersagt grundsätzlich
 - das Senden von Werbe-e-mails an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes
 - jede Aussendung an mehr als 50 Verbraucher
- Ausnahme von Abs. 2:
 - kurz vorher Kontakt durch Verkauf/Dienstleistungen
 - Werbung zur Vermarktung ähnlicher Produkte
 - Opt-Out – Möglichkeit (kostenfrei)

§ 107 TKG - Fortsetzung

- Ein „Nicht-Verbraucher“ kann kontaktiert werden, so lange kein explizites Opt-Out (insb. im Rahmen einer Robinson-Liste) vorliegt
- Beurteilung, ob Adressat vorname.nachname@firma.at Verbraucher oder Unternehmer ist, hängt vom Inhalt der e-mail ab
- Verschleierung der Identität des Absenders unzulässig
- Abs. 6 gilt nur für Anrufe, d.h. § 107 TKG nicht anwendbar für Spam aus dem Ausland

Rechtliche Möglichkeiten:

- Anzeige bei Fernmeldebehörde gemäß § 107 TKG -> Geldstrafe bis Euro 37.000,--
- Für Unternehmen: sollte Wettbewerb bestehen -> Unterlassung gemäß UWG
- Nicht-Beachtung der Robinson-Liste gemäß ECG -> Meldung an Fernmeldebehörde oder RTR
- Zivilrechtliche Schadenersatz/Unterlassungsklage -> z.B. § 354 ABGB; individueller Schaden schwer bezifferbar



Rechtliche Möglichkeiten - Probleme:

- Viele Spammer agieren aus dem Ausland
- Nationale Gesetze daher oft nicht anwendbar
- Spammer versuchen erfolgreich, ihre Identität zu verschleiern (d.h. Ausforschen des Absenders unmöglich oder mit falschem Ergebnis)
- Opt-Out – diese Möglichkeit verschlimmert Situation meistens noch, da e-mail-Adresse damit verifiziert



Danke
für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen oder Interesse an weiteren
Informationen?

Dr. Barbara Haindl

recht@nic.at

***nic*at**

+43 (662) 4669 846